

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 AnDG

AnDG - Antidiskriminierungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2025

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

*) Fassung LGBI.Nr. 16/2017

In Kraft seit 22.02.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at